

Antrag

**der Abgeordneten Deniz Celik, Stephan Jersch, Norbert Hackbusch,
Heike Sudmann, Sabine Boeddinghaus, Martin Dolzer, Dr. Carola Ensslen,
Cansu Özdemir, Christiane Schneider und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

Betr.: Die Stadt der Guten Arbeit auch im Vergabegesetz festschreiben

Jährlich nimmt die Freie und Hansestadt Hamburg rund 12 Milliarden Euro an Steuern ein. Hinzu kommen Gebühreneinnahmen und Zuschüsse des Bundes für bestimmte Ausgaben. Dieses Geld gibt sie, nach Abzug der Personalkosten, zu einem großen Teil aus für Dienstleistungen Dritter, Verbrauchsgüter und Investitionen.

Damit sind die städtischen Ausgaben ein wichtiger Teil der Nachfrage in der Stadt. Bundesweit gesehen macht die öffentliche Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen etwa 17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts aus. Mit einem solchen Volumen können staatliche Ausgaben Standards im Interesse von Beschäftigten und Umwelt setzen.

Da inzwischen nur noch 44 Prozent der Beschäftigten in Hamburg unter einen Tarifvertrag fallen ist die Förderung der Tarifbindung eine wichtige Aufgabe der Stadt um die Interessen von Arbeitnehmern/-innen zu schützen. Die Bürgerschaft hat dies wiederholt, zuletzt in der aktuellen Stunde am 19.6.2019, zum Ausdruck gebracht. Nur nutzt die Stadt das Instrument der Vergabepolitik noch nicht zur Förderung der Tarifbindung. Hier muss künftig der Grundsatz gelten: „Öffentliches Geld nur für Gute Arbeit.“ Nach juristischer Einschätzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) bietet die neue EU-Entsenderichtlinie (96/71/EG) auch die Möglichkeit, die Auftragsvergabe an Tariftreue zu binden.

Nicht in allen Branchen bestehen Tarifverträge, die, unter Hamburger Voraussetzungen, ein gutes Leben ermöglichen. Besonders das Niveau der Wohnungsmieten in Hamburg liegt mittlerweile fast auf dem doppelten Wert einiger anderer Großstädte. Vor diesem Hintergrund ist die Festlegung einer absoluten Lohnuntergrenze über dem gesetzlichen Mindestlohn unter den besonderen Bedingungen Hamburgs notwendig. Mit Stand Dezember 2017 benötigen Arbeitnehmer/-innen laut einer Antwort des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales mindestens einen Stundenlohn von 12,63 Euro über 45 Jahre, um eine Rente über dem Niveau der Grundsicherung zu erhalten. Mit der absehbaren Einführung einer Grundrente durch den Bund muss ein Mindestlohn, der zu einer eigenen Rente über der künftigen Grundrente liegt, rund 14 Euro betragen. Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass viele Menschen durch Erwerbslosigkeit oder Teilzeitarbeit unterbrochene Erwerbsbiografien haben.

Leiharbeit, Pseudo-Selbständigkeit und Kettenbefristungen schaffen große Unsicherheit für Arbeitnehmer/-innen. Aus gutem Grund macht die Stadt Hamburg von solchen Konstrukten nur wenig Gebrauch. In der Arbeitgeberrichtlinie zur Leiharbeit heißt es beispielsweise: „Bei dem Einsatz der Leiharbeitskraft handelt es sich um einen besonderen Einzelfall. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um einen sehr kurzfristig aufgetretenen personellen Engpass handelt, der in seiner Tragweite so nicht vorhersehbar war.“ Eine solche Einzelfallprüfung ist auf Auftragnehmer/-innen nicht direkt übertragbar.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. einen Gesetzentwurf zur Änderung des Vergabegesetzes vorzulegen, der folgende Eckpunkte enthält:
 - a. Auftragnehmer/-innen und Zuwendungsempfänger/-innen einschließlich Nachunternehmer/-innen müssen tarifgebunden sein und mindestens aber ein Stundenentgelt von 14 Euro/Stunde zahlen, das Mindeststundenentgelt ist jährlich entsprechend der allgemeinen Lohnentwicklung anzupassen,
 - b. Der Nachunternehmer/-inneneinsatz ist auf maximal drei Glieder vertikal zu begrenzen,
 - c. Errichtung einer Kontrollstelle beim Amt für Arbeitsschutz, die die Einhaltung der sozialen Bestimmungen des Vergabegesetzes in Zusammenarbeit mit der beauftragenden Behörde überwacht,
 - d. Auftragnehmer/-innen, die zur Auftrags Erfüllung nur in geringem Maße Honorar-, Werkvertrags-, Leih- oder sachgrundlos befristete Arbeitnehmer/-innen einsetzen, werden bevorzugt berücksichtigt,
2. der städtische Mindestlohn nach Tarif im Sinne der Drs. 21/12916 steigt auf 14 Euro, dieser ist bis spätestens 31. Dezember 2020 zu vereinbaren,
3. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2020 Bericht zu erstatten.